

Bundessozialgericht
- 5 RJ 106/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
11. September 1979

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 11. September 1979

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
26. April 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten mündlichen Verhandlung
und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zusteht.

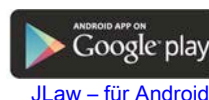
Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch des Klägers vom 26. September 1973 mit Bescheid vom 22. August 1974 ab. Das Sozialgericht (SG) hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 15. September 1975) und das Landessozialgericht (LSG) in seiner Entscheidung vom 26. April 1977 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat im wesentlichen ausgeführt, seit 1973 könne der Kläger leichte bis mittelschwere Arbeiten im Sitzen und Stehen bei Schutz vor Nässe und Kälte verrichten. Zu meiden seien Tätigkeiten, die die Wirbelsäule belasten oder an laufenden Maschinen ausgeführt werden. Aufgrund seiner langjährigen qualifizierten Tätigkeit bei der Bundesbahn und seiner Ausbildung als Blechschlosser sei er der "oberen Berufsebene zuzuordnen". Die bei der Bundesbahn durchgeführten Arbeiten insbesondere als Schlosser, Lok-Heizer und Lokführer-Anwärter könne er nicht mehr verrichten. Trotz seines Berufsschutzes als Bundesbahnschlosser müsse sich der Kläger auf angelernte und auf ungelernte Tätigkeiten verweisen lassen, wenn es sich bei letzteren nicht um ausgesprochen einfache oder niedere Arbeiten handle. Dazu gehörten - ohne daß es auf Vollständigkeit sowie auf konkrete Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnungen ankomme - das weite Feld der Revisions- und Überwachungsarbeiten, der Anlagenkontrollen, der Meßwart- und Schalttafeltätigkeiten, der mechanisierten Produktionsarbeiten mittels Bedienung von Apparaten und Halbautomaten sowie dergleichen.

Dieses Urteil hat der Kläger mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Der Kläger rügt, unrichtig sei die Annahme des LSG, daß er sich auf ungelernte Tätigkeiten verweisen lassen müsse, wenn es sich hierbei nicht um ausge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sprochen einfache und niedrigere Arbeiten handele. Die Verweisbarkeit erstrecke sich nicht – wie das Berufungsgericht ausgeführt habe – ohne konkrete Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung auf das weite Feld der Revisions- und Überwachungsarbeiten und dergleichen. Das LSG lasse die nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20. Februar 1975 – 4 RJ 165/74 – ergangene spätere ständige Rechtsprechung außer acht. Bezüglich der sogenannten leichten Maschinen-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten sei zu beachten, daß die einfacheren von ihnen nach ihrer tariflichen Bewertung häufig nicht in die Gruppe der Arbeiter mit dem Leitberuf des Angelernten hineinragten, die höherwertigen aber wiederum nicht selten eine Ausbildung von mehr als drei Monaten voraussetzten. Die Grenzen einer zulässigen Verweisung seien somit enger, als sie das LSG angenommen habe. Darüber hinaus sei eine generelle und abstrakte Verweisung im Rahmen des § 1246 Abs 2 Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht zulässig.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schleswig-Holsteinische LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

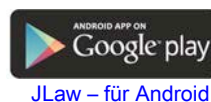
Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen wird (§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts



lassen eine abschließende Entscheidung über die vom Kläger begehrte Rente nicht zu.

Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs 2 RVO ist beim Kläger von einer "bisherigen Berufstätigkeit" als Facharbeiter und davon auszugehen, daß er die bei der Bundesbahn verrichteten Arbeiten als Schlosser, Lokheizer und Lokführer-Anwärter nicht mehr ausführen kann. Insoweit ist der Senat an die von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts gebunden (§ 163 SGG). Nach ständiger Rechtsprechung des Senats und des 4. Senats des BSG ist die Zumutbarkeit der für einen Facharbeiter in Erwägung gezogenen Verweisungstätigkeiten im Sinne von § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO grundsätzlich konkret anhand von tarifvertraglichen Lohngruppen sowie bezogen auf die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit des Versicherten zu prüfen (vgl Urteile des Senats vom 28. November 1978 - 5 RKn 10/77 - und vom 15. Februar 1979 5 RJ 48/78 - sowie des 4. Senats vom 29. Mai 1979 - 4 RJ 81/78 - und vom 28. Juni 1979 - 4 RJ 70/78 - mwN). Eine pauschale Verweisung von Facharbeitern auf Revisions-, Überwachungs- und Kontrollarbeiten sowie Schalttafeltätigkeiten und dergleichen, wie das Berufungsgericht es im Falle des Klägers getan hat, genügt für die Verneinung der Berufsunfähigkeit nicht.

Das LSG beruft sich zu Unrecht auf die Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 20. Februar 1975 - 4 RJ 165/74 - . Der 4. Senat ist in mehreren Urteilen aus letzter Zeit (vgl Urteil vom 28. Juni 1979 aaO mwN) der Auffassung entgegengetreten, seine bisherige Rechtsprechung rechtfertige im Anschluß an das Urteil des 12. Senats des BSG vom 30. November 1972 (SozR Nr 107 zu § 1246 RVO) eine unterschiedslose pauschale Verweisung von Facharbeitern auf "Überwachungs- und Kontrollarbeiten". Vielmehr hat der 4. Senat - im Einklang mit den Entscheidungen des erkennenden Senats vom 28. November 1978 und 15. Februar 1979 aaO - die subjektive Zumutbarkeit solcher Tätigkeiten für Facharbeiter nur dann bejaht, wenn im einzelnen konkret festgestellt ist, daß sie "tariflich den Tätigkeiten



des Leitberufs des angelernten Arbeiters (SozR 2200 § 1246 Nr 29) entsprechen".

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kommt es bei der Verweisung von Facharbeitern grundsätzlich auf konkrete Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnungen an. In der vom Berufungsgericht angeführten Entscheidung des Senats vom 30. März 1977 (BSGE 43, 243, 245 f = SozR 2200 § 1246 Nr 16) hat der Senat die frühere Rechtsprechung fortgeführt und konkretisiert. Er hat klargestellt, daß die Verweisung des Facharbeiters Qualitätsmerkmale erfordert, die in der tariflichen Bewertung der Tätigkeit zu einer Gleichstellung mit einem sonstigen Ausbildungsberuf (angelernte Arbeit) führen. Der vom LSG festgestellte Sachverhalt bietet keine Veranlassung, im Falle des Klägers ausnahmsweise von der regelmäßig erforderlichen konkreten Prüfung und Benennung der Verweisungstätigkeit abzuweichen.

Unter Beachtung der aufgezeigten Rechtsprechung des Senats wird das LSG nun die insoweit notwendigen Feststellungen zu treffen haben. Zum Umfang der bei der Verweisung eines Facharbeiters notwendigen Prüfungen wird auf die Entscheidung des Senats vom 22. September 1977 (BSGE 44, 288, 291 = SozR 2200 § 1246 Nr 23) Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

